

Satzung des Vereins „Freunde Gymnasium Melle e.V.“

(Fassung vom 31. März 2009)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Freunde Gymnasium Melle e. V." und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Melle.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung des Gymnasiums Melle zur Förderung der Erziehung und Bildung. Der Zweck wird verwirklicht durch die Beschaffung und Bereitstellung von Lehrmitteln jeglicher Art, technischem und Sportgerät sowie Musikinstrumenten, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen, außerdem durch die Weitergabe von Mitteln (Geldern) an das Gymnasium Melle, die der Verein beschafft und deren Weitergabe nur unter der Voraussetzung der Verwendung für die genannten satzungsmäßigen Zwecke erfolgt. Darüber hinaus sollen Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule, der Schüler und Elternvertretung sowie der Ehemaligen und Freunde gefördert werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Landkreis Osnabrück zu, der es ausschließlich im Sinne des Satzungszwecks zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Einzelperson und jede juristische Person werden. Schüler des Gymnasiums Melle können nicht Mitglied werden, weil sie unmittelbar vom Zweck des Vereins begünstigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;

d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen.

(6) Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht übertragen werden.

§ 4 Beiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und Beisitzern, deren Anzahl von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Jeder von ihnen vertritt einzeln. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Vorstand an:

a) der Schulleiter des Gymnasiums Melle bzw. sein Vertreter im Amt

b) der Vorsitzende des Schulelternrates bzw. sein Vertreter.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung im Meller Kreisblatt. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

(2) Das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung steht zu:

a) dem Vorstand,

b) den Vereinsmitgliedern, wenn mindestens 20 % schriftlich und unter Angabe von Gründen die Einberufung verlangen.

(3) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern des Vereins die Tagesordnung bekanntzugeben.

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) die Wahl des Vorstandes;

b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes;

c) Prüfung der Geschäftsführung und des Rechnungswesens; es sind zwei Rechnungsprüfer zu bestellen, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr zu wählen sind;

d) jährliche Entlastung des Vorstandes.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 7 Beschlussfassung

(1) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der Schriftführer, und die Einladung der übrigen nachgewiesen ist. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 8 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Sie sind mit der Einladung auf der Tagesordnung vorzuschlagen und deshalb dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen, falls sie aus den Reihen der Mitglieder beantragt werden.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.